

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Microsystems Engineering“

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Microsystems Engineering“ vom 11. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 21, Seiten 84 bis 86, vom 11. April 2007) beschlossen.

Artikel 1

In § 4 der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Microsystems Engineering“ wird Absatz 2 Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Der Bewerber/die Bewerberin muss über gute Englischkenntnisse verfügen, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 580 Punkten (paper-based version) oder 237 Punkten (computer-based version) nachgewiesen werden; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Freiburg, den 19. Januar 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor